

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Fisch für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Fisch hat am 23.05.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber Bisher	verändert Um	nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	594.450	0	594.450
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	593.830	0	593.830
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	620	0	620
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	43.870	0	43.870
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	671.750	0	671.750
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	84.500	0	84.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	587.250	0	587.250
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-592.050	-0	-592.050

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite auf	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
zusammen auf	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 40.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	465 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	120 €	120 €
für jeden weiteren Hund	200 €	200 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuer-satzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zu-
letzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt
festgesetzt:

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen nach der Gebührensatzung der
Ortsgemeinde Fisch

	HJ 2023
1. Laufende Benutzungsgebühren	
Nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Fisch werden lfd. Be- nutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Diese betragen für das	25 €
2. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung), Ausgrabungen und Umbettungen	
Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.	
3. Benutzung von Leichenhallen	
a) Aufbewahrung einer Leiche	50 €
b) Aufbewahrung einer Urne	50 €
c) Zuwiderhandlungen gegen die Reinigungspflicht	20 €
Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.	

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2020)	1.520.757,11	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2021)	1.500.067,71	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2022)	1.394.917,71	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2023)	1.395.537,71	Euro

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Fisch, den

Ortsgemeinde Fisch

- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 209, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Fisch, den

Ortsgemeinde Fisch

- Ortsbürgermeister -